

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 157.

1) Gesetz, betr. die Konsolidirung der Staatsschulden und die anderweite Organisation des Landes-Kassen- und Rechnungswesens.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regieren der Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Nachdem die Vereinigung der früher getrennt gewesenen einzelnen Theile des Fürstthums Neuß J. L. unter einem Staatsoberhaupte erfolgt und bei den Verhandlungen des konstituirenden Landtages der von Uns genehmigte Beschluß gefaßt worden ist, die Landeschulden sämtlicher Landestheile zusammenzuschlagen, hierdurch aber zugleich die Nothwendigkeit geboten ist, das Kassen- und Rechnungswesen möglichst einfach und übersichtlich einzurichten, so verordnen Wir zu diesem Zwecke unter Zustimmung des ernen erdentlichen Landtages Folgendes:

## §. 1.

Die bisher getrennt gewesenen Landeschulden der Fürstenthümer Gera, Schleiz und Lebenheim-Ebersdorf werden konsolidirt und ruhen fortan nicht mehr auf den einzelnen Landestheilen, sondern auf dem Gesamt-Fürstenthume Neuß J. L.

## §. 2.

Es gehören hierher die Schulden, welche auf den Steuer- und Kontributionsklassen sowie auf den Chausseebau-Kassen zu Gera, Schleiz und Ebersdorf ruhen geruhet haben.

Der Gesamtbetrag dieser zu vereinigenden Passiven bildet die geschlossene Staatsschuld des Fürstenthums und darf ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht erhöht werden.

Ausgegeben den 14. Dezember 1853.